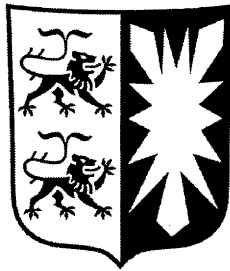


Kauschiff

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 A 123/12

Kopie an Mit.: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
04. FEB. 2014			
Dr. W. Mecklenburg Diplom-Physiker · Rechtsanwalt			
Kopie an Mit.: Komm.:	Kopie an Mit.: Zahlung	Kopie an Mit.: Prüfung:	zDA

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Rüdiger von Ancken,
Op de Gehren 34a, 22869 Schenefeld
2. des Herrn Heinz Grabert,
Op de Gehren 41, 22869 Schenefeld
3. des Herrn Adolf Holtschneider,
Lindenallee 33, 22869 Schenefeld

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Mecklenburg,
Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg, - C-359/12-H -

g e g e n

den Kreis Pinneberg - Der Landrat -, Fachdienst Recht,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, - 42-1511-O-K-112-2012 -

Beklagter,



Beigeladen:

Stadt Schenefeld - Der Bürgermeister -,
Holstenplatz 3 - 5, 22869 Schenefeld

Streitgegenstand: Kommunalaufsichtsrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am 29. Januar 2014 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Martensen, den Richter am Verwaltungsgericht Clausen und die Richterin Martwich für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 15. März 2012 und 31. Juli 2012 verpflichtet, die Zulässigkeit des von den Klägern vertretenen Bürgerbegehrens „Stimmen Sie dem Ziel des Bürgerentscheides zu, dass der Landschaftsplan der Stadt Schenefeld nicht geändert, sondern nur um die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Korrekturen ergänzt wird?“ festzustellen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt; die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
3. Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

Die Kläger überreichten der Bürgermeisterin der Beigeladenen am 23.1.2012 eine Unterschriftenliste mit 2538 Unterschriften, mit denen die Durchführung eines Bürgerentscheides begehrt wurde.

Dieser sollte zu der Frage „ Stimmen Sie dem Ziel des Bürgerentscheides zu, dass der Landschaftsplan der Stadt Schenefeld nicht geändert, sondern nur um die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Korrekturen ergänzt wird?“ geführt werden.

Mittels der Unterschriften haben sich nach Feststellung der Beigeladenen 16,06 % der Wahlberechtigten für das Bürgerbegehren ausgesprochen.

Die Ratsversammlung der Beigeladenen fasste am 26.1.2012 einen Aufstellungsbeschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schenefeld.

Die Beschlussvorlage beinhaltete u.a., die Inhalte des Landschaftsplanes/die Fortschreibung des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Nach vorheriger Anhörung erklärte der Beklagte das Begehren mit Bescheid vom 15.3.2012 für unzulässig.

Dies begründete er damit, dass ein Landschaftsplan zwar per se Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein könne. Hier stelle sich der Gegenstand des durch die Kläger avisierten Bürgerbegehrens jedoch als Eingriff in die Bauleitplanung dar, sei es als Erweiterung oder sonstige Veränderung, was nach der Gemeindeordnung einem Bürgerentscheid jedoch nicht zugänglich sei.

Denn ein Erhalt des Landschaftsplanes im Sinne des Bürgerbegehrens sei nur möglich, wenn die genannten Vorlagen für den Aufstellungsbeschluss überarbeitet und der Beschluss insoweit geändert würde. Dies sei als Eingriff in die Beschlussfassung zur Bauleitplanung nicht zulässig.

Das Bürgerbegehren ziele auf eine Vorwegnahme der Abwägungsentscheidung über eine künftige Änderung der bauplanungsrechtlichen Nutzbarkeit von Grundstücken ab. Die Überarbeitung des Landschaftsplanes stehe insoweit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung der Gemeinde, um die naturschutzfachlichen Grundlagen für die Ausweisung von gewerblichen Flächen oder Bauland bzw. für eine sachgerechte Abwägung bereitzustellen.

Hiergegen legten die Kläger am 22.3.2012 Widerspruch ein. Diesen begründeten sie ergänzend damit, dass Landschaftspläne ausweislich des Wortlautes der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung nicht vom Ausnahmekatalog der Gegenstände von Bürgerbegehren erfasst seien. Eine auch nur teilweise Identifikation von Landschaftsplänen und Bauleitplänen komme nicht in Betracht. Vielmehr handele es sich bei der Landschaftsplanung um einen im Rahmen von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belang, dieser sei aber durchaus bürgerentscheidfähig. Entscheidend sei vielmehr, dass innerhalb

der Bauleitplanung die Abwägung in substantiellem Umfang offen bleibe und diesbezüglich nichts durch den Landschaftsplan abschließend festgelegt werden.

Mit Bescheid vom 31.7.2012 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er ergänzend an, Bauleitpläne seien umfassend-beginnend mit dem Aufstellungsbeschluss- dem Anwendungsbereich von Bürgerbegehren entzogen, nicht zuletzt weil Bauleitpläne das Ergebnis eines komplexen Planungsverfahrens seien, bei dem verschiedene Interessen und Gemeinwohlbelange zu berücksichtigen seien, die der Gesetzgeber am besten bei der Gemeindevertretung aufgehoben sehe.

Das eigentliche Ziel des Bürgerbegehrens sei darauf gerichtet, Abwägungsentscheidungen der Ratsversammlung über eine mögliche Änderung der bauplanungsrechtlichen Nutzbarkeit von Grundstücken vorwegzunehmen, indem der Erhalt bestimmter Grünflächen, die bereits im Landschaftsplan ausgewiesen seien, durch den Bürgerentscheid vorab festgelegt werde.

Am 30.8.2012 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie tragen ergänzend vor, auch ein nachträglicher Aufstellungsbeschluss könne das Bürgerbegehren nicht unzulässig machen, insbesondere, wenn wie vorliegend, inhaltliche Maßgaben für den Flächennutzungsplan im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses noch gar nicht getroffen worden seien. Die Aufzählung im Gesetz sei bezüglich der Ausschlussstatbestände für Bürgerbegehren abschließend, Landschaftspläne dort nicht genannt.

Die Kläger beantragen wörtlich,

den Bescheid FD 42-3/17-05 des Beklagten vom 15.3.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides 42-3/17-05 des Beklagten vom 31.7.2012 aufzuheben und

das von den Klägern vertretene Bürgerbegehren „Stimmen Sie dem Ziel des Bürgerentscheides zu, dass der Landschaftsplan der Stadt Schenefeld nicht geändert, sondern nur um die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Korrekturen ergänzt wird?“ für zulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

zur Begründung nimmt er auf die angefochtenen Bescheide Bezug.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Beigeladene ist der Auffassung, für Verpflichtungsklagen könne nicht, das aktuelle Recht anwendbar sein, vielmehr müsse die der streitigen Entscheidung zugrunde liegende Rechtslage herangezogen werden. Andernfalls würden identische Sachverhalte aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungszeiten bei Gericht unterschiedlich entschieden.

Zu beachten sei, dass, soweit nach einer inzwischen erfolgten Gesetzesänderung auch Bürgerbegehren gegen Flächennutzungspläne zulässig seien, wahrscheinlich eine ganz andere Fragestellung- nämlich eine den Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes betreffende- Gegenstand des Bürgerbegehrens gewesen wäre.

Mit Verfügung vom 11.9.2013 hat die Kammer die Beteiligten davon unterrichtet, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid erwogen werde und Gelegenheit zum ergänzenden Vortrag gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten und beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 84 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Natur aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher angehört worden.

Der Antrag der Kläger ist erkennbar auf eine Zulässigkeitserklärung des Bürgerbegehrens gerichtet. Ein Bürgerbegehren für zulässig erklären kann nach § 16 g V GO SH nur die Beklagte als Kommunalaufsicht. Das Gericht selbst kann die Beklagte hierzu nur verpflichten, nicht aber selbst die Zulässigkeit aussprechen. Im Rahmen der gebotenen Auslegung des Klagantrags nach § 88 VwGO hat das Gericht den Antrag entsprechend umgedeutet.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger sind insbesondere klagebefugt gemäß § 42 II VwGO, denn das geltend gemachte Recht auf Durchführung eines Bürgerbegehrens, wie es durch § 16g GO SH vermittelt wird, ist ein subjektives, den Klägern Zustehendes. Dies gilt insbesondere, da die Kläger ausweislich des Bürgerbegehrens (Bl.63 der Beiakte) berechtigt sind, die Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens zu vertreten, § 16 g III 3 GO SH.

Die Klage ist auch als subjektive Klaghäufung nach § 64 VwGO i.V.m. § 59 ZPO zulässig, da die Kläger sämtlich aus dem gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt sind.

Die ebenso vorliegende objektive Klaghäufung (auf Anfechtung des Ausgangsbescheides in Form des Widerspruchsbescheides und Verpflichtungsklage auf Erlass des begehrten Verwaltungsaktes) ist indes ebenfalls nach § 44 VwGO zulässig.

Die Verpflichtung des Beklagten zum Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts setzt nämlich stets voraus, dass der dem begünstigenden Verwaltungsakt entgegenstehende Ablehnungsbescheid aufgehoben wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO Komm, § 42 Rn. 29). Daher schließt das Leistungsbegehren der Verpflichtungsklage die Anfechtung der Leistungsversagung grundsätzlich, vorliegend sogar ausdrücklich mit ein (m.w.N. OVG Lüneburg, *Beschluss* vom 26. 7. 2010 - 4 LA 373/08).

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der ablehnende Bescheid und der Widerspruchsbescheid des Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, § 113 V I VwGO. Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass der Beklagte das Bürgerbegehren für zulässig erklärt.

Richtige Anspruchsgrundlage ist § 16 g III, V GO SH in der Fassung vom 1.3.2013, zuletzt geändert durch das Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig Holsteins Gemeinden und Kreisen vom 28.2.2013 (GOVBl. Schl-H. S. 72).

Nach dieser Norm können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen, sogenanntes Bürgerbegehren, welches bei Vorliegen der Voraussetzung durch die Kommunalaufsicht für zulässig zu erklären ist.

Diese Voraussetzungen für die Beantragung eines Bürgerentscheides liegen vor.

Der Beklagte ist als Kommunalaufsichtsbehörde der Beigeladenen (§ 120 I GO SH) zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 16 g V GO SH.

Im Überreichen der gesammelten Unterschriften ist konkludent der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens gestellt worden.

Das Bürgerbegehren stellt sich auch als materiell-rechtlich zulässig dar.

Es ist insbesondere schriftlich eingereicht, nennt die konkret zur Abstimmung zu bringende Frage, eine Begründung, die Vertreter der Unterzeichner sowie eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten.

Insbesondere ist auch das für ein Bürgerbegehren nach § 16 g IV GO SH erforderliche Quorum von 9 % aller Wahlberechtigten mit mehr als 16,06 % deutlich erreicht. Zugrunde zu legen war dabei die Kommunalwahl 2008, bei der in der Stadt Schenefeld 14.488 Bürger wahlberechtigt waren (bei etwa 18.000 Einwohnern).

Auch inhaltlich steht das Thema des Bürgerbegehrens im Einklang mit dem (nunmehr geltenden) Recht.

Nach § 16 g I, II Ziff. 6 GO SH sind Bürgerentscheide grundsätzlich über Themen der Selbstverwaltungsaufgaben zulässig, es sei denn es handelt sich um eine Entscheidung im Rahmen der Bauleitplanung.

Hierbei sind aber wiederum Bürgerentscheide bezüglich des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, ausdrücklich einem Bürgerentscheid zugänglich.

Daraus ergibt sich, dass lediglich Entscheidungen, die im Verfahren der Bauleitplanung selbst zu treffen sind, einem Bürgerentscheid entzogen sind. Um eine Entscheidung im Rahmen der Bauleitplanung handelt es sich bei dem von den Klägern beabsichtigten Entscheid aber nicht.

Denn das Bürgerbegehren richtet sich auf eine Abstimmung über die Frage des Erhalts des für das Schenefelder Stadtgebiet bestehenden Landschaftsplanes in seiner jetzigen Form. Ergänzt werden soll er nur um die zwischenzeitliche eingetretenen rechtlichen Korrekturen. Dies ist keine Frage der Bauleitplanung.

Gemäß § 1 I, II BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuch vorzubereiten

und zu leiten. Bauleitpläne sind dabei der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

Die streitige Frage richtet sich allein an die Landschaftsplanung mittels Landschaftsplan. Der Landschaftsplan ist der fachliche Beitrag zur Bauleitplanung der Gemeinden und zu anderen Fachplänen. Weiter ist er die Grundlage für die Durchführung einzelner Maßnahmen, insbesondere bei entstandenen oder drohenden Eingriffen in Natur und Landschaft und bei besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. BT-Drs. 7/3879, S. 21).

Damit ist der Landschaftsplan aber kein notwendiger Teil der Bauleitplanung, sondern steht, geregelt im BNatSchG und LNatSchG SH, eigenständig neben ihm (VGH Kassel, Beschluss vom 25.01.1988 - 3 N 13/83) und unterliegt insbesondere einem in den Bundes-/Landesnaturchutzgesetzen geregelten Aufstellungsverfahren.

Soweit § 1 VI Ziff. 7 g BauGB darauf abstellt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes und dabei insbesondere die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen sind, vermag dies an der Abgrenzung des Landschaftsplanes zur Bauleitplanung nichts zu ändern.

Vielmehr wird lediglich klargestellt, dass der Landschaftsplan als eines von zahlreichen Abwägungskriterien bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Es kommt entgegen der Ansicht der Beigeladenen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auch nicht darauf an, ob mit der Fragestellung des avisierten Bürgerentscheides eigentlich eine bestimmte Bauleitplanung verhindert werden soll. Selbst wenn sich der Bürgerentscheid der Sache nach auf eine Bauleitplanung richtet und sich dabei in das „formelle Gewand“ der Frage bezüglich des Landschaftsplanes stellt, was hier offen bleiben kann, stünde dies der Zulässigkeit des Begehrens nicht entgegen. Denn der Disposition eines Bürgerentscheides sind nach der Gesetzesbegründung nunmehr lediglich Aufgaben der Durchführung der Bauleitplanung nach einem Aufstellungsbeschluss entzogen (LT-Drs. 18/310, S. 17).

Da nach dem Gesetzeswortlaut und der -begründung nunmehr auch die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses im Rahmen der Bauleitplanung Gegenstand eines Bürgerentscheides sein kann, ist es unerheblich, ob ein Bürgerbegehren dies mittels „Umweg“ über den Landschaftsplan oder direkt mittels Abstimmung über den betreffenden Bauleitplan (bzw. seinen Aufstellungsbeschluss) zu erreichen versucht/ versuchen würde.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist ein Bürgerbegehren für zulässig zu erklären. § 16 g GO SH eröffnet der Kommunalaufsichtsbehörde keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum.

Die Anwendung der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Vorschriften der GO SH zum Bürgerbegehren begegnet auch keinen Bedenken.

Es ist irrelevant, dass im Zeitpunkt der Ablehnung des Bürgerbegehrens als unzulässig durch den Widerspruchsbescheid (letzte Behördenentscheidung) die GO SH vorsah, dass nach § 16 g II Ziff. 6 GO SH (in der Fassung vom 14.12.2006) in einem Bürgerentscheid keine Abstimmung über „Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen“ stattfand.

Ob das streitgegenständliche Bürgerbegehren nach § 16g GO SH a.F. einem Bürgerentscheid zugänglich sein konnte oder nicht kann dahinstehen, da es nach heutiger Rechtslage zulässig ist.

Im Rahmen einer hier vorliegenden Verpflichtungsklage ist bezüglich der Beurteilung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Norm grundsätzlich die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidend (st. Rspr., grundlegend BVerwG Urteil vom 17.12.1954- V C 97/54; m.w.N. BVerwG, Urteil vom 28.07.1989 - 7 C 39/87, Kopp/Schenke, VwGO Komm, § 113 Rn. 217., *Deckert* in Posser/Wolff Beck'scher Online Komm, § 113 Rn. 74). Wird im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, kommt es grundsätzlich auf den Tag der Entscheidung an.

Dies ist dem Zweck der Verpflichtungsklage im Verwaltungsprozess geschuldet, weniger eine (ablehnende) behördliche Entscheidung, als einen Anspruch des Klägers zu prüfen (Polzin, JuS 2004, 211, m.w.N.).

Verpflichtungsklagen beziehen sich damit auf eine aktuelle Berechtigung. Daher kommt es grundsätzlich darauf an, ob dem Kläger der geltend gemachte Anspruch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. schriftlichen Entscheidung zusteht und nicht, ob dieser zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung bestand (Frenz, JA 2011, 917).

Nur ausnahmsweise kommt es nach Maßgabe des materiellen Rechts oder wegen der Natur der Sache auf einen früheren Zeitpunkt an (z.B. Erteilung eines Sozialhilfebescheides, Prüfungsentscheidungen).

Das Abstellen hinsichtlich der Rechtslage auf den Tag der mündlichen Verhandlung/schriftlichen Entscheidung ist dabei nur logisch. Würde eine Klage aufgrund der Beurteilung nach gegebenenfalls überholter Rechtslage abgewiesen, könnte der unterlegene Kläger ja sogleich erneut sein Begehren bei der Behörde vorbringen. Diese hätte aufgrund der geänderten Rechtslage womöglich dem Begehren stattzugeben. Das Gerichtsverfahren wäre völlig überflüssig gewesen.

Lehnt die Behörde das Begehren sodann trotzdem erneut ab, so müsste der Kläger erneut den Verwaltungsrechtsweg beschreiten um nunmehr sein Begehren nach der inzwischen geltenden Rechtslage prüfen zu lassen. Während des Verfahrens könnte diese Rechtslage theoretisch erneut überholt werden, eine zweite Klagabweisung, ein dritter Antrag des Klägers, ein drittes Gerichtsverfahren wären die Folge.

Damit würden Gerichte ständig über vergangene Rechtslagen zu befinden haben, ohne dass dies praktische Relevanz hätte.

Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes, einer unnötigen Belastung der Gerichte und einer endgültigen Schaffung von Rechtsfrieden ist es daher nur billig auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. schriftlichen Entscheidung abzustellen. Dass es damit zur Beurteilung eines Rechtsstreites im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, abhängig davon wie lange ein Gericht zur Entscheidungsfindung braucht, ist angesichts der Effektivität des Rechtsschutzes hinzunehmen.

Die Anwendung der Übergangsnorm des Artikel 6 Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig Holsteins Gemeinden und Kreisen vom 28.2.2013 (GOVBl. Schl-H. S. 72) scheidet mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen schon aus.

Nach alldem war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 I VwGO stattzugeben.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war gemäß § 162 II 2 VwGO unter Würdigung der Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage für notwendig zu erklären, da es den Klägern in Anbetracht der rechtlichen Problematik des vorliegenden Falls nicht zumutbar war, das Widerspruchsverfahren selbst zu führen.

Die Beigeladene war mangels Antragstellung nicht an der Kostentragung zu beteiligen, § 154 III VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Martensen

Clausen

Martwich

Präsident des VG

Richter am VG

Richterin

